

Identität und Respekt – Landesweite Flüchtlingshilfe Schleswig-Holstein

Eva Biereder

*Ein Lobby-Projekt für Geflüchtete
beim Flüchtlingsrat SH*

*Die Teilprojekte „Flüchtlingspezifische Öffentlichkeitsarbeit“ und „Identität und Respekt“ sind das Projekt „Landesweite Flüchtlingshilfe“ des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V., das zu der durch den vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU geförderten Projektpartnerschaft „Aufnahme und Strukturverbesserungen für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ gehört. Weitere Partner*innen in diesem Netzwerk sind die Landesverbände der Diakonie und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie die Diakonie Altholstein.*



Der Arbeitsbereich Flüchtlingsspezifische Öffentlichkeitsarbeit im Projekt „Landesweite Flüchtlingshilfe“ des Flüchtlingsrates will das Wissen über die Hintergründe und die Motive der Schutzsuchenden vergrößern und engagiert sich gegen die bisweilen fehlende gesellschaftliche Akzeptanz.

Der zweite Projektarbeitsbereich Informationen zur Identitätsklärung richtet sich insbesondere an Multiplikator*innen, Unterstützer*innen und Aktive in der Beratung Geflüchteter in Schleswig-Holstein. Durch Schulungen und Veranstaltungen werden grundlegende Informationen zu rechtlichen Fragen im Kontext von Passbeschaffung, Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung sowie länderspezifische Informationen bereitgestellt.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen die Arbeit in diesem Projektarbeitsbereich? In den vergangenen Jahren ist der Druck auf Geflüchtete kontinuierlich gestiegen, an der Identitätsklärung und Passbeschaffung mitzuwirken. Die Themen Passpflicht und Mitwirkungspflichten ziehen sich dabei durch alle Phasen des Aufenthalts von Geflüchteten. Vor allem durch das sogenannte Migrationspaket sind 2019 überdies Neuerungen in Kraft getreten, die – insbesondere bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflichten bzw. Unterlassung „zumutbarer“ Bemühungen – weitreichende aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben können.

Pflicht zur Mitwirkung an der Identitätsklärung

Grundsätzlich unterliegen alle Ausländer*innen, die nach Deutschland einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten, der Passpflicht gemäß § 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), d.h. sie müssen

im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes sein. Abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind Geflüchtete rechtlich dazu verpflichtet, an der Identitätsklärung und – sofern sie keinen gültigen oder anerkannten Pass oder Passersatz besitzen – an der Beschaffung solcher Dokumente mitzuwirken.

Besonders davon betroffen sind Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden (mit einer Aufenthaltsgestattung) und abgelehnte Asylsuchende mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung. Gemäß § 15 Asylgesetz (AsylG) und § 48 AufenthG sind beide Personengruppen dazu verpflichtet, alle Unterlagen, die ihre Identität nachweisen, den zuständigen Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Im Gegensatz zu Gestatteten sind Geduldete darüber hinaus dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines Pass(ersatz)es mitzuwirken und sich zum Zweck der Passbeschaffung ggf. auch an Behörden ihres Herkunftslandes zu wenden.

Die gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind insbesondere für eine bleiberechtsorientierte Beratung von Personen mit Duldung von Relevanz, da Nichterfüllen weitreichende Konsequenzen in Form verschiedener Sanktionen haben können. Diese reichen von Kürzungen von Leistungen der öffentlichen Hand über räumliche Beschränkungen, Beschäftigungs- und Arbeitsverbote bis hin zu Mitwirkungshaft und strafrechtlicher Verfolgung.

Integrationsleistungen schaffen Bleibeperspektive

Wichtige Bleiberechtsoptionen sind in der Praxis aber gerade die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (§§ 60c und 60d AufenthG) sowie Aufenthaltserlaubnisse

aufgrund nachhaltiger Integration (§§ 25a und 25b AufenthG). Beratende sind häufig damit konfrontiert, dass Ratsuchende alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, jedoch aufgrund einer ungeklärten Identität oder Nichterfüllen zumutbarer Handlungen am Arbeitsmarktzugang gehindert werden. Dadurch wird ihnen auch gesellschaftliche Teilhabe und damit eine langfristige Perspektive verwehrt.

Eine ungeklärte Identität kann dabei vielfältige Ursachen haben und ist, ebenso wie der Nichtbesitz von Ausweispapieren, nicht zwangsläufig selbstverschuldet. Ferner ist zu beachten, dass es keine gesetzliche Definition zumutbarer Handlungen gibt, sondern stets im Einzelfall darüber entschieden wird, ob eine Handlung (un-)zumutbar ist und die Mitwirkungspflicht als erfüllt angesehen wird. Die Beweislast sowohl über die Unzumutbarkeit als auch über die Erfüllung der Mitwirkungspflichten liegt dabei bei den Betroffenen selbst.

Die rechtlichen Folgen betreffen jedoch nicht allein die neu geschaffene Duldung für Personen mit ungeklärter Identität. Auch die mögliche Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, die Einbürgerung oder Lebensbereiche wie Heirat und die Erteilung einer Geburtsurkunde sind davon berührt.

Eva Biereder ist Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat SH im Projekt „Landesweite Flüchtlingshilfe – Identität und Respekt“. www.frsh.de/index.php?id=282

Westküste Ahoi! 2.0

Informationen und Unterstützungsangebote für die solidarische Flüchtlingshilfe

Ergänzend zum Konzept des im Mai 2020 ausgelaufenen Projektes „Westküste Ahoi! – Vernetzung ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe im ländlichen Raum“, das insbesondere Schulungen von ehren- und hauptamtlich in der Flüchtlingshilfe Engagierten umgesetzt hat, wollen wir in dem künftigen Projekt „Westküste Ahoi! 2.0“ der aktuellen Entwicklung in der Flüchtlings- und Einwanderungspolitik und den daraus folgenden regionalen und lokalen gesellschaftlichen Bedarfslagen Rechnung tragen.

Im künftigen Projekt soll der Aktionsbereich auf die Region Mittelholstein mit ihren flüchtlingsspezifischen Hot Spots Kiel, Neumünster, Rendsburg und Glückstadt erweitert werden. Darüber hinaus werden in der künftigen Arbeit neben dem bisherigen Kanon an Veranstaltungs- und Schulungsangeboten der starken Dezentralisierung der Primärzielgruppen wie

auch der Multiplikator*innen Rechnung getragen. Das Projekt soll mit Blick auf die regional bisweilen zurückgehende Beteiligung an Angeboten vor Ort durch eine regelmäßige Digitalisierung und Dezentralisierung der Informations- und Unterstützungsangebote in Form von Online-Schulungen und Online-Beratungsangeboten Alternativen entwickeln.

Schon jetzt ist festzustellen, dass die digitale informationelle Zuarbeit für die in der Flüchtlingshilfe Engagierten und gleichermaßen Geflüchtete selbst intensiv in Anspruch genommen wird. Indizien sind die dynamisch ansteigende Abonnent*innenzahl der Mailingliste [flucht-sh], die ebenso ansteigenden Zugriffszahlen auf die Webseiten des FRSH – insbesondere die serviceintensiven Seiten – und auf die Online-Publikationen. Die Nachfragen beim Projekt und beim Träger nach Online-Schulungs- und Informationsangeboten steigt dynamisch. Diese Entwicklung wird aktuell durch die Corona-Pandemie verstärkt.

Die Personalstellen für Projektleitung und Projektassistenz sind aktuell ausgeschrieben.

Informationen zum Projekt: westkueste.ahoi@frsh.de, www.frsh.de

